

Schutzkonzept

nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII

Haus für Kinder Die Flughafenbande

Flugplatzstr. 101, 90768 Fürth



Flughafen**bande**
städtische Kindertagesstätte Fürth 

Stadt Fürth – Kita XVII
Stand: 22.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort und Präambel	4
Leitgedanken zum Kinderschutz im Haus für Kinder Flughafenbande	6
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen.....	7
2.1 Theoretische Grundlagen	7
2.1.1 Definition von Kindeswohl	7
2.1.2 Grundbedürfnisse von Kindern	7
2.1.3 Grundrechte von Kindern.....	8
2.1.4 Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“	8
2.1.5 Grenzverletzungen	9
2.2 Rechtliche Grundlagen	10
3. Risikoanalyse	12
3.1 Team	12
3.1.1 Regelmäßige Teamsitzungen.....	12
3.1.2 Team-/Konzeptionstage	13
3.1.3 In-House-Fortbildungen / Teambegleitung / Supervision.....	13
3.1.4 Fortbildung „Umgang mit möglicher Kindeswohlgefährdung.....	13
3.1.5 Jährliche Mitarbeiter:innengespräche	13
3.1.6 Rückkehrer:innengespräche, Betriebliches Eingliederungs-management (BEM)	13
3.2 Räumlichkeiten	14
3.3 Kinder	14
3.3.1 Schutz der Intimsphäre der Kinder.....	15
3.3.2 Konfliktbearbeitung in der Einrichtung	17
3.4 Personensorgeberechtigte / Eltern / Familien.....	18
3.5 Externe Personen	18
3.6 Strukturen	18
4. Prävention	19
4.1 Personalmanagement	20
4.1.1 Personalauswahl.....	20
4.1.2 Personalführung	20
4.1.3 Verhaltenskodex.....	20

4.1.4 Fort- und Weiterbildung.....	21
4.2 Sexualpädagogisches Konzept	21
4.3 Partizipation & Beschwerdemanagement.....	21
4.3.1 Kinder	21
4.3.2 Eltern	22
4.3.3 Mitarbeiter:innen.....	23
4.4 Kooperation & Vernetzung	23
5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen.....	23
5.1 Interne Gefährdungen	23
5.1.1 Rahmenbedingungen der Kita.....	24
5.1.2 Gewalt durch Mitarbeiter:innen	24
5.1.3 Gewalt unter Kindern	25
5.2 Externe Gefährdungen	25
6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	26
6.1 Aufarbeitung des Vorfalls	26
6.2 Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen	26
6.3 Umgang mit fälschlich verdächtigen Mitarbeiter*innen.....	27
6.4 Transparenz nach innen und für Personensorgeberechtigte.....	27
6.5 Teamentwicklung	27
7. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung.....	27
8. Anlaufstellen & Ansprechpartner:innen	28
9. Materialien & Vorlagen.....	28

1. Vorwort und Präambel

Oberstes Ziel einer jeden Kindertageseinrichtung muss es sein, „das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut“ einer Betreuungsperson befindet.¹

Kinder sollen sich in der Kindertagesbetreuung wohlfühlen, Bezugspersonen vertrauen können, Impulse für ihre Bildung und ihre Entwicklung erhalten und Raum für eigene Erfahrungen und Lernerfolge haben.

Ein durchaus heikles und zugleich wichtiges Thema ist, die Sicherheit der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sicherzustellen. Dies gelingt seit Jahren sehr gut im Bereich der Sicherung von Räumlichkeiten, Außenanlagen und Spielgeräten, nicht zuletzt, weil die Kommunale Unfallversicherung durch zahlreiche Publikationen Orientierung bietet und die Hersteller von Produkten an der Qualität gearbeitet haben. Im Bereich des Schutzes vor Übergriffen des Personals oder anderer Kinder gab es zwar in nahezu jeder Kindertageseinrichtung in Deutschland einen Konsens darüber, dass Kinder geschützt werden sollen vor

- körperlicher Gewalt,
- seelischer Gewalt,
- sexuellem Missbrauch und
- Vernachlässigung,

allerdings wurde dieser Schutz nie in der gebotenen Form thematisiert und die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung selten schriftlich fixiert.

So war es an der Zeit, ein entsprechendes Kinderschutzkonzept zu verfassen, um dem Thema die Aufmerksamkeit einzuräumen, die es verdient und die der Gesetzgeber² für Kindertageseinrichtungen vorsieht. Das hier vorliegende Werk ist als erster Schritt zu begreifen, denn es wird in den kommenden Monaten und Jahren immer wieder erforderlich sein, die Strukturen, Prozesse und vor allem das eigene Handeln zu überprüfen und in der Folge dieses Konzept anzupassen an die spezifischen Bedingungen vor Ort.

Ein erster Schritt ist bereits 2022 erfolgt, nachdem die Stadt Fürth entlang einer gemeinsamen Rahmenkonzeption für alle städt. Kitas die Arbeit aller Kitas neu in Konzeptionen erfasst hat. Hier wurde dem Gedanken der größtmöglichen Selbstbestimmung Rechnung getragen, indem die Möglichkeiten für Partizipation der Kinder an, für sie bedeutsamen Entscheidungen detailliert ausgeführt wurden. Viele Einrichtungen bieten schon entlang einer Teilöffnung den Kindern verstärkt Raum zur Beteiligung an Entscheidungen, indem diese sich z.B. Spielbereichen, -partnern, Projektgruppen zuordnen oder auf Fachkräfte gezielt zugehen können.

¹ Vergl. Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention

² Vergl. §§ 45, 79a SGB VIII

In den letzten Jahren hat sich das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule der Stadt Fürth sehr intensiv mit dem Thema Kindeswohl und dessen Gefährdung, mit gewaltfreier Kommunikation und der Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigt. Alle Erzieher*innen wurden verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren an einer viertägigen Fortbildung zum Thema „Umgang mit möglicher Kindeswohlgefährdung“ teilzunehmen, im Rahmen von In-House-Fortbildungen wird der respektvolle Umgang mit Kindern und ihren Familien thematisiert und die Ausrichtung aller städtischen Kindertageseinrichtungen hin zu einer Teilöffnung stellt sicher, dass die Betreuung in abgeschiedenen Zimmern die Ausnahme darstellt und nur eine sehr begrenzte Zeit des Tages umfasst. Eltern werden im Rahmen von Elternabenden sowie Elternbriefen informiert und haben die Möglichkeit, in den Einrichtungen zu hospitieren, damit transparent wird, wie mit den Kindern an den Standorten umgegangen wird sowie, wie das Konzept umgesetzt und der Tagesablauf gestaltet wird.

Mit diesem Schutzkonzept einher geht nun auch ein Meldesystem, damit Fälle von ungebührlichem Verhalten oder auch nur Bauchgefühle die berechtigte Aufmerksamkeit erhalten.

So wird auch weiterhin der Fokus des Amtes für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule liegen auf der *Prävention*, also dem Schutz vor Gefahren durch Entwicklung und Anpassung pädagogischer Konzepte und Handlungsleitlinien sowie der Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden, aber auch der *Intervention*, in Form von Aufklärung aller Mitarbeitenden zu Gefährdungslagen, Benennen von Ansprechpersonen, Dienstanweisungen für Verfahrensabläufe sowie Interventionspläne für akute Fälle.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dann gewährleistet, wenn die Akteure auf den jeweiligen Ebenen dieses Konzept mittragen und ihre Verantwortung zur Umsetzung aktiv übernehmen. Mit dem Schutzkonzept, welches präventive Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch an Kindern aufzeigt, sollen Einrichtungen und Dienste sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende eine Hilfestellung erhalten. Für akute Fälle bietet das Konzept einen Überblick über mögliche Interventionsstrategien, zeitgleich in der Hoffnung, dass diese nie Anwendung finden müssen.

Fürth, 12.12.2022



Tobias Thiem

Leiter des Amtes für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule

Leitgedanken zum Kinderschutz im Haus für Kinder Flughafenbande

Im Haus für Kinder „Die Flughafenbande“ bieten wir Kindern einen geschützten Rahmen, in dem diese sich geborgen und sicher fühlen können. Die Kinder, Personensorgeberechtigten/Eltern sowie Angehörige und Freunde der Familien sollen die Angebote der Kita vertrauensvoll in Anspruch nehmen können und die Mitarbeitenden sind darauf bedacht, allen Besucher*innen mit Respekt, Verständnis und Empathie sowie Offenheit zu begegnen.

Jedes Kind soll sich im Haus für Kinder entlang seines eigenen Tempos entwickeln und sich seinem Wissensdurst hingeben können. Unterstützt wird es dadurch, dass ihm auf Augenhöhe begegnet wird, es ermutigt wird und seine Grenzen anerkannt werden. Zeitgleich wird es befähigt, seine eigenen Grenzen zu erkennen, diese angemessen zu artikulieren und sich Unterstützung zu holen. Um allen angemeldeten Kinder Raum zur Entfaltung und Selbstverwirklichung anbieten zu können, sind allerdings Regeln unerlässlich. Diese werden, sofern möglich mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und immer wieder geduldig erklärt. Je älter die Kinder sind, desto mehr werden sie in Entscheidungsprozesse eingebunden.

Das Personal reflektiert das eigene Verhalten regelmäßig, zudem gibt es im Rahmen von Teamsitzungen und Konzeptionstagen den gemeinsamen Austausch, begleitet von Bestandsaufnahmen und Überprüfungen eigener Verhaltensweisen. Auch die jeweiligen Standorte als solche werden regelmäßig überprüft, hinsichtlich etwaiger „Unwohlorte“, denn unsere Kita soll einladen und nicht abschrecken, unterstützen und nicht hemmen, vor allem aber Freude vermitteln. Alle Erzieher*innen sind mit dem Thema des Kinderschutzes vertraut, einige waren bereits auf der intensiven Fortbildung des Amtes für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule, die anderen werden in den kommenden drei Jahren folgen. Zudem werden, im Rahmen von Fortbildungen und Schulungen im Gesamtteam das Thema des respektvollen Umgangs, der gewaltfreien Kommunikation, der individuellen Förderung der Kinder, des Beschwerdemanagements und viele andere, dem Thema Kinderschutz zugehörige Inhalte erarbeitet.

Für weitergehende Informationen, unsere Arbeit und unsere pädagogische Haltung betreffend, verweisen wir auf unsere Konzeption. Hier wird auch ausführlich erläutert, wie sich die pädagogische Arbeit darstellt und was angeboten wird.

Das hier vorliegende, einrichtungsspezifische Schutzkonzept wurde erstellt mit Hilfe eines Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und entlang von Empfehlungen des Staatsinstitutes für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP).

Fürth, 22.12.2022

Ursula Rohe
Einrichtungsleitung

Farina Klietz
Stellvertretende Einrichtungsleitung

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

2.1 Theoretische Grundlagen

2.1.1 Definition von Kindeswohl

Was „Kindeswohl“ konkret bedeutet und ab wann von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist, wurde gesetzlich nicht klar definiert. Beides sind sogenannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“, die folglich in jedem Einzelfall individuell konkretisiert und interpretiert werden müssen. Im englischen Vertragstext der UN-Kinderrechtskonvention heißt der Begriff, der im Deutschen mit „Kindeswohl“ übersetzt wird, "best interests of the child."

Was in einer Gesellschaft als „gut“ für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, und was Kindern schadet, ist nicht allgemeingültig bestimmbar. Die Auffassungen zum Beispiel zur Anwendung von körperlicher Gewalt in der Erziehung haben sich in unserem Kulturkreis in den letzten Jahrzehnten (glücklicherweise) deutlich gewandelt. Doch noch immer geben rund die Hälfte der Eltern in Studien Ohrfeigen und den „Klaps auf den Po“ als „angemessene“ Erziehungsmittel an (Forsa 2011). Obwohl seit 2000 in Deutschland ein Gewaltverbot in der Erziehung rechtlich verankert wurde.

Um eine konkrete Situation bewerten zu können, hilft der Blick auf das, was Kinder für ein gesundes Aufwachsen, d.h. für ihre körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung brauchen.

Eine gut verständliche **Begriffsbestimmung von Kindeswohl** bietet die Arbeitsdefinition von Jörg Maywald (2009):

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“³

2.1.2 Grundbedürfnisse von Kindern

Aus der Entwicklungspsychologie ist bekannt, dass alle Menschen bestimmte Grundbedürfnisse haben. Als Grundbedürfnisse gelten Bedürfnisse, deren Befriedigung Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im jeweiligen Kulturkreis ist. In der Forschung finden sich verschiedene Kategorisierungen der Grundbedürfnisse. *Brazelton und Greenspan (2002)* haben **sieben Grundbedürfnisse von Kindern** zusammengefasst:

1. Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen;
2. Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit;
3. Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen;
4. Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen;
5. Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen;
6. Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften;
7. Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.⁴

Im Allgemeinen ist bei Kindern die Befriedigung der Grundbedürfnisse Voraussetzung dafür, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende

³ Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff: 06.07.2022.

⁴ Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart

Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können. **Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so kann also in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl gesichert ist.**

2.1.3 Grundrechte von Kindern

Von den Grundbedürfnissen leiten sich die Grundrechte der Kinder ab, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder. Das Kind hat das Recht

- auf Leben und
- auf körperliche Unversehrtheit,
- auf Achtung seiner Menschenwürde sowie
- auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Schutz, Förderung und Beteiligung sind somit wesentliche Aspekte des Kindeswohls. Die Grundrechte der Kinder sind sehr umfassend in der UN-Kinderrechtskonvention beschrieben. Diese werden im Kapitel „*Rechtliche Grundlagen*“ genauer beschrieben.

2.1.4 Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“

„Der Begriff *Kindeswohlgefährdung* ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verschiedentlich geregelt. Im Zentrum steht dabei § 1666 Abs. 1. Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder -verantwortliche Personen und kann zu langfristigen körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen bei der Entwicklung des Kindes bis hin zum Tod führen.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne einer **Vernachlässigung** liegt dann vor, wenn über einen längeren Zeitraum Versorgungsleistungen ausbleiben, die zur physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wären. Hierbei kann zwischen körperlicher Vernachlässigung (Nahrung, Kleidung, Hygiene etc.), kognitiver und erzieherischer Vernachlässigung (Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, Delinquenz etc.) sowie emotionaler Vernachlässigung (fehlende Reaktion auf Signale des Kindes etc.) unterschieden werden. Darunter fällt auch eine unzureichende Beaufsichtigung des Kindes.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der **Kindesmisshandlung** umfasst körperliche Misshandlungen (Schläge, Tritte etc.), sexuelle Misshandlungen (sexuelle Handlungen am Kind oder vom Kind gefordert etc.) und/oder emotionale Misshandlungen (Herabsetzung, Entwertung, Beschimpfung etc.) (vgl. auch Deegner & Körner 2005; Kindler, Lillig, Blüml, Meysen & Werner 2006).“⁵

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“⁶

⁵ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/kinderschutz-und-praevention-gesundheitsfoerderung/>

⁶ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23.11.2016 (Az. XII ZB 149/16)

Die Definition des Bundesgerichtshofs umfasst nicht nur das tatsächliche Auftreten eines gefährdenden Verhaltens, sondern auch die Wahrscheinlichkeit – also die Möglichkeit, dass ein gefährdendes Verhalten auftreten könnte. Zudem berücksichtigt der Bundesgerichtshofs die Schwere der Schädigung des Kindes. „Je schwerer das Kind durch ein eventuell auftretendes Verhalten geschädigt werden könnte, desto unwichtiger wird, ob dieses Verhalten tatsächlich auftritt oder nur eventuell auftreten könnte.“⁷

Für die Praxis in der Kita erscheint folgende Definition tauglich:

"Kindeswohlgefährdung ist ein

- das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln
- bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge
- durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen,
- das zu nicht-zufälligen Verletzungen,
- zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann,
- was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...)
- im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann."⁸

2.1.5 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen können und für gewöhnlich unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Die Unangemessenheit des Verhaltens bemisst sich am Entwicklungsstand und der Wahrnehmung des Schutzbefohlenen. So kann es in der Kinderkrippe wichtig sein, dass eine Betreuungsperson ankündigt, dass diese den Raum verlassen wird, im Kinderhort wäre dies nicht der Fall.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- (tröstende) Umarmungen, obwohl es dem Kind unangenehm ist,
- das Kind auf den Schoß zu nehmen oder zu tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- eine unzulässige Verwendung von (selbst erdachten oder in der Familie unüblichen) Kosenamen bzw. eine Verniedlichung des Namens,
- unangekündigtes Betreten der Toilettenkabine (Kinderhort) oder Blicke über die Schamwand während der Nutzung durch das Kind (Kindergarten)
- Jungs auf die Toilette begleiten und dabei im Genitalbereich anfassen, z.B. Penis herunterdrücken (Kinderkrippe, Kindergarten)
- Mit dem Kind etwas tun ohne es vorher anzukündigen (Gesicht abwaschen, Nase putzen, Stuhl verrücken, ...)

⁷ DAHAG Rechtsservices AG, <https://www.dahag.de/c/ratgeber/familienrecht/kindewohl/kindewohlgefaehrung>

⁸ Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 11. überarbeitete und erweiterte Auflage <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/kszb-kindewohlgefaehrung-erkennen-und-helfen.pdf>

- Kinder vor anderen, z.B. im Garten umziehen bzw. ausziehen
- Kinder ausgrenzen oder vor anderen Menschen bloßstellen
- Kinder entlang der eigenen körperliche Überlegenheit zu Handlungen drängen (Ausnahme: Gefahr im Verzug)

2.2 Rechtliche Grundlagen

Kinderschutz ist in zahlreichen Gesetzen sowohl auf internationaler als auch auf nationaler und länderspezifischer Ebene grundgelegt und verankert.

- **Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):**

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631:**

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 626 BGB - fristlose Kündigung (Auszug):**

„Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.“

- **UN- Kinderrechtskonvention**

Die UNICEF leitet aus der UN-Kinderrechtskonvention zehn Grundrechte ab:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. Das Recht auf Gesundheit;
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;

6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)

Die Anwendung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung, einschlägig Vorbestrafte sind von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen, eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.⁹

Es sind zwei Bereiche des Kinderschutzes zu unterscheiden:

- **Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) § 8a:**

der Schutz vor Kindeswohlgefährdung und das Vorgehen im Verdachtsfall außerhalb der Kindertageseinrichtung sowie

- **Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) § 45 Betriebserlaubnis,**

- § 47 Meldepflicht, § 71 erweitertes Führungszeugnis:**

der Schutz vor Kindeswohlgefährdung und das Vorgehen im Verdachtsfall innerhalb der Kindertageseinrichtung, hier eingeschlossen sind die Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung und das Vorgehen im internen Verdachtsfall.

Im § 45 SGB VIII ist z.B. vorgeschrieben, dass jede Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen hat. Der § 71 SGB VIII schreibt vor, dass alle in der Kindertageseinrichtung tätige Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen und nur ohne entsprechende Eintragungen mit den Schutzbefohlenen arbeiten dürfen.

Sicherstellung des Wohls der Kinder in der Kindertageseinrichtung

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Kita wird erteilt, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dafür ist u.a. die Vorlage eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt¹⁰ und der pädagogischen Konzeption, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt¹¹ nötig.

⁹ Vergl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de, 12.01.2012

¹⁰ § 45 Abs. 2 S.4 SGB VIII

¹¹ § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

3. Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse geht es insbesondere darum herauszufinden, ob, wo und durch welche Gegebenheiten es ggf. Gelegenheiten zu Machtmissbrauch und Gewalt gibt. Aufgezeigt werden sollen hier insbesondere Schwachstellen in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten.

Die möglichen Risikobereiche sind im Folgenden ausgeführt und die entsprechenden Maßnahmen beschrieben. Hier wird durch die Einrichtung stetig überprüft, ob und inwieweit neue Risikobereiche hinzugekommen sind bzw. ob die ergriffenen Maßnahmen das gewünschte Ergebnis gebracht haben.

3.1 Team

Unser Team ist eingearbeitet in die bestehenden Kommunikationsstrukturen und -wege. Die Besetzung erlaubt unter normalen Arbeitsbedingungen einen Personalschlüssel, der weit über dem in Bayern geforderten Schlüssel von 1 päd. Kraft auf 11 Buchungsstunden der Kinder liegt. Natürlich können sich Krankheits- und Urlaubsbedingte Fehlzeiten auf die Mitarbeitenden auswirken. Um zu vermeiden, dass die Belastungen zu groß werden, die Aufmerksamkeit leidet und im schlimmsten Fall das Kindeswohl nicht mehr sichergestellt ist, gibt es Vertretungskräfte, sogenannte Springerkräfte. Zudem meldet die Einrichtungsleitung dem Träger, bevor sich eine Gefährdungssituation ergibt und dieser wiederum wendet sich mit einem Schreiben an die Eltern, in dem er diese bittet, wenn es möglich ist, die Kinder zuhause zu betreuen. Somit ist die Betreuung für diejenigen Kinder sichergestellt, denen keine andere Betreuung zur Verfügung stehen würde. Sollte auch diese Maßnahme nicht ausreichen, würde der Träger, in Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken als die zuständige Aufsichtsbehörde, eher die Schließung der Einrichtung veranlassen, bevor die Kinder in der Einrichtung einer realen Gefahr ausgesetzt wären.

Um Risiken weitestgehend auszuschließen, rückt die Teamarbeit stark in den Fokus unseres Tuns. Heute selbstverständlich ist, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter über ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis verfügen muss, um mit Kindern arbeiten zu dürfen. Neue Kolleginnen und Kollegen müssen eingearbeitet werden und erhalten Raum, eigene Unsicherheiten, Ängste oder aufkommende Wut zu artikulieren. Daneben wird viel Aufwand betrieben, um den Kollegenkreis zu stärken und im Rahmen von individuellen und Teamveranstaltungen immer wieder die Themen Respekt, Gewaltfreiheit, Partizipation und Kinderschutz in den Fokus zu rücken.

3.1.1 Regelmäßige Teamsitzungen

Es finden in der Einrichtung sowohl Klein-, wie auch Großteams statt. Im Rahmen dieser Sitzungen wird auch der Bereich des Kinderschutzes thematisiert. Jedes Teammitglied ist aufgefordert, unmittelbar Probleme anzusprechen, damit zeitnah gehandelt werden kann und sich gar nicht erst Spannungen aufbauen können.

3.1.2 Team-/Konzeptionstage

Das Team bildet sich im Rahmen von Teamtagen nicht nur fort oder plant das aktuelle oder kommende Kita-Jahr, sondern nutzt diese Zeit auch für Gespräche über einzelne Kinder, Vorkommnisse in der Einrichtung oder in gewissen Abständen, Bestandteile des Schutzkonzeptes.

Um dieses Schutzkonzept mit Leben zu füllen, stehen ab 2023 folgende Themen im besonderen Fokus:

- Erziehungsstil,
- Haltungen sowie
- Die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten.

3.1.3 In-House-Fortbildungen / Teambegleitung / Supervision

Zu den Themen des Kinderschutzes finden Fortbildungen für das gesamte Team statt. Zudem stehen Teambegleiter*innen zur Verfügung, die schwierige Themen gemeinsam mit dem Team und der Leitung bearbeiten. Bei Problemen kann Supervision beantragt werden, um die Kommunikation zu verbessern, die Prozesse zu thematisieren oder Lösungen für Schwierigkeiten zu erarbeiten.

3.1.4 Fortbildung „Umgang mit möglicher Kindeswohlgefährdung

Alle Erzieher*innen werden bis 2025 an einer verpflichtenden, viertägigen Fortbildung des Trägers zum Thema „Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung“ teilnehmen. Auch wenn diese sich vordergründig beschäftigt bezüglich des Umgangs mit Auffälligkeiten in der Eltern-Kind-Beziehung oder im Umfeld des Kindes, werden hier dennoch mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung eingehend thematisiert. Somit werden Mitarbeitende sensibilisiert für Auswüchse des Kindesmissbrauchs, der Vernachlässigung und der Gewalt gegen Kinder, was die Aufmerksamkeit im Kita-Alltag erhöht und zudem das Niveau der fachlichen Auseinandersetzung im Rahmen von Teamveranstaltungen erhöht. In den Jahren 2026 bis 2030 sollen dann die Ergänzungskräfte an den viertägigen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

3.1.5 Jährliche Mitarbeiter:innengespräche

Die Leitung oder deren Stellvertretung bietet den Mitarbeitenden einen Termin für ein Mitarbeiter:innengespräch an. Hier besteht die Möglichkeit, Sorgen, Nöte und Probleme anzusprechen, die dann in den Kita-Alltag Einzug halten könnten.

3.1.6 Rückkehrer:innengespräche, Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Wenn Mitarbeitende aus dem Krankenstand zurückkehren, findet ein Gespräch mit der Einrichtungs- oder der Gruppenleitung statt, um zu erfahren, ob die betroffene Person wieder vollständig genesen und somit belastbar ist. Zudem soll geklärt werden, ob die Arbeitssituation oder gar -belastung verantwortlich war für die Erkrankung.

Wenn Mitarbeitende häufig krank sind, findet ein ausgedehnteres Gespräch in der Einrichtung mit der Einrichtungsleitung statt. Die Inhalte ähneln denen des Rückkehrer:innengesprächs.

Sollten Mitarbeitende sehr viele Fehlzeiten aufzeigen, findet ein Gespräch im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) nach den Statuten der Stadt Fürth im Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule im Beisein der Abteilungsleitung, der Personalvertretung und der Personalverantwortlichen statt. Dieses wird protokolliert.

Sollte es zu noch mehr Ausfällen über einen längeren Zeitpunkt kommen, initiiert das Personalamt ein Gespräch im Rahmen des BEM, bei dem das Amt für Kindertagesbetreuung, der betriebsärztliche Dienst, die Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung teilnimmt.

Ziel all dieser Maßnahmen ist, neben der Gesunderhaltung der Mitarbeitenden, sicherzustellen, dass keine Gefahr durch überlastete oder nicht im vollen Umfang aufmerksame Mitarbeitende die Betreuung der Kinder übernehmen bzw. in dieser Betreuung Entlastung erfahren.

3.2 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten werden, wie die Außenanlagen regelmäßig geprüft hinsichtlich von Gefährdungen. Initiiert von der Fachkraft für Arbeitssicherheit nimmt auch der Brandschutz-Verantwortliche teil. Ziel ist es, die Gefahren, die durch die Einrichtungsgegenstände oder das Setting ausgehen zu minimieren und den Empfehlungen der DGUV zu entsprechen.

Um sicherzugehen, dass es in den Häusern und im Außengelände keine schlecht einsehbare Spielbereiche gibt, die eine Gefahr für das Wohl der Kinder darstellen könnten, finden regelmäßig vom Fachpersonal Rundgänge statt, werden Kinder befragt, wird Elternbeschwerden nachgegangen usw. Zudem werden die Räume bei Begehungen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Aufsichtsbehörde in Augenschein genommen.

3.3 Kinder

„Eine Pädagogik auf Augenhöhe und mit demokratischer Gestaltung fordert und stärkt Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeit. Kleinkinder sind hierbei ganz besonders darauf angewiesen, dass die Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung ihre Bedürfnislagen erkennen und angemessen darauf reagieren. Gleichzeitig sind sie Akteure ihrer Entwicklung. Die Möglichkeiten zur Mitbestimmung und zur Beschwerde sind Grundlagen für Selbstbestimmungsprozesse im Alltag der Kindertageseinrichtung. Auch Kleinkinder können bereits partnerschaftlich und nachvollziehbar an Entscheidungen beteiligt werden (z.B. nonverbal mit Zeigen auf Bildkärtchen). Genauso wie bei älteren Kindern müssen ihre Entscheidungen erkannt und respektiert werden.“¹²

Im Kindergarten und im Hort finden Kinderversammlungen statt, bei denen diese eigene Wünsche einbringen können, über Regeln abstimmen können und ihre Meinung äußern können.

¹² Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Partizipation von Kleinkindern, Stuttgart 2015, S. 6

3.3.1 Schutz der Intimsphäre der Kinder

Wickelsituation

Sowohl in Bereichen der Kinderkrippen, wie auch in Bereichen der Kindergärten sind Wickelbereiche definiert. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) empfiehlt, den Wickelbereich in einem separaten Raum einzurichten, „der in der Nähe der Gruppeneinheit oder des Schlaf- beziehungsweise Ruheraumes liegt. Wenn das nicht machbar sein sollte, ist auch eine Nische im Sanitär- beziehungsweise Waschraum eine Möglichkeit.“¹³ Es soll darauf geachtet werden, dass die Intimsphäre des Kindes gewahrt ist. Die Nähe zu einer Kindertoilette sei von Vorteil.

Das Wickeln der Kinder findet in der Regel in städtischen Kindertageseinrichtungen nicht in gesonderten Wickelräumen statt, darf aber zum Schutze der Privatsphäre der Kinder in etwas abgetrennten Bereichen stattfinden, hierbei werden Türen jedoch nie ganz geschlossen bzw. ist dieser Bereich von anderen Fachkräften einsehbar. Externe Personen haben keinen Zugriff und keinen Blick auf das entkleidete Kind.

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

„Partizipation in der Pflegesituation ist gegeben, wenn das Kind bestimmen kann, wann und von wem es gewickelt werden will, bzw. wann es damit beginnt auf die Toilette zu gehen und wer es dabei unterstützen soll. Je nach Alter beteiligt sich das Kind beim An- und Ausziehen (z.B. Klettverschluss an der Windel oder Hose öffnen, Knöpfe vom Body aufmachen, Hose anziehen).“¹⁴ Jedes Kind hat grundsätzlich ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen, wenn hierdurch die Pflege nicht gefährdet ist. Das Wickeln wird vorrangig von festen Teammitgliedern der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens übernommen. Auf Wunsch der Kinder, dürfen aber auch SEJ-, Berufs- oder Begleitpraktikantinnen oder Begleitpraktikanten nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen. Schüler, die über ein Schulpraktikum in der Kita tätig sind, sind hiervon ausgenommen, auch weil für einen Einsatz nicht, wie im Falle der anderen, oben genannten Praktikantinnen und Praktikanten zwingend ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis in der Schule oder der Praxisstelle vorgelegt werden musste.

„Sobald das Kind auf dem Wickeltisch liegt, wird miteinander gespielt und gelacht. Jedes Kind hat Vorlieben: Das eine greift nach einem Spielzeug, das andere schaut gern zu oder lauscht einem Lied. Laut Emmi Pikler sollte die Fachkraft ihr Handeln in dieser Situation feinfühlig auf das Kind und seine Bedürfnisse abstimmen. Um Unfälle zu vermeiden, sollte immer eine Hand am Kind sein. Während des Ausziehens, Reinigens und Wickelns sollte langsam und im Tempo des Kindes gearbeitet werden. Augenkontakt und der verbale Austausch sind in dieser Situation wichtig. Die Vorgänge sollten bekannt sein. Kinder, die miteinbezogen werden, wissen, was als Nächstes kommt, sie helfen mit, strecken ihre Hände aus und halten still. Werden all diese Handlungen liebevoll und fürsorglich durchgeführt, sind sie i. d. R. offen und kooperativ.“¹⁵

Toilettengang

Bei Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürth ist die Toilettensituation in den Kinderkrippen und Kindergärten halboffen gestaltet (mehrere Kindertoiletten, im Kindergarten mit Scham-

¹³ Vergl. Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV Regel 102-602

¹⁴ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Partizipation von Kleinkindern, Stuttgart 2015, S. 21

¹⁵ Manon Sander in: „Kleinstkinder in Kita und Tagespflege“, Heft 08/2021, S.20, Herder Verlag Freiburg

wänden dazwischen). Für die Grundschulkinder gibt es geschlechtsgetrennte Toiletten mit Kabinen.

Gemeinsame Toilettengänge in Kinderkrippe und Kindergarten entsprechen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und wird den Kindern grundsätzlich nicht vorenthalten. Trotzdem haben alle Kinder die Möglichkeit, einen Toilettengang in gewisser Abgeschlossenheit zu absolvieren.

Auch die Toilettenbereiche der Kinder werden regelmäßig vom Fachpersonal aufgesucht. Vor dem Öffnen einer Toilettentür im Kinderhort bzw. einer Schamwandtür in Kindergarten oder Kinderkrippe – egal ob verschlossen oder nur angelehnt – kündigt sich die päd. Kraft aber an und holt sich die Erlaubnis zum Hineinkommen ein. Gleiches gilt für Blicke über die, meist nur 1,20m hohen Schamwände und -türen.

Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Im Bereich der Horte werden die Toilettenräume nur bei Handlungsbedarf oder für Kontrollgänge betreten. Hierbei wird mit dem Öffnen der Zugangstür dies sprachlich begleitet. Die versperrten Kabinentüren werden nur geöffnet, wenn Gefahr im Verzug ist.

Eincremen, z.B. mit Sonnencreme

Das Eincremen, auch mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Mitarbeitenden leisten altersentsprechend Hilfestellung, um den Hautschutz sicherzustellen und einer Verbrennung der Haut vorzubeugen. Es werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden päd. Kraft respektiert, wenn die betrieblichen Abläufe dies zulassen.

Nacktheit / Doktorspiele

Kinder in Kinderkrippe und Kindergarten haben hin und wieder das Bedürfnis, sich nackt auszuziehen. In einem solchen Fall, dürfen sie dies, sofern dies temperaturbedingt nicht die Gesundheit gefährdet. Selbstverständlich hat jedes Kind das Recht darauf, Nacktheit abzulehnen und kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen, sich auszuziehen, auch nicht, wenn im Garten mit Wasser gespielt wird. Die Mitarbeitenden der Einrichtung achten darauf, dass kein Gruppenzwang auf einzelne Kinder ausgeübt wird, sich auszuziehen. Einzige Ausnahme wäre, wenn dies entlang der Gesundheitsfürsorge unerlässlich ist.

Wenn es im Außenbereich dazu kommt, dass Kinder nackt oder leicht bekleidet spielen und toben, achten die Mitarbeitenden darauf, dass dies nicht unter den Augen potentieller (erwachsener) Zuschauer erfolgt. Sollten Personen gezielt stehenbleiben oder oft auftauchen, werden diese klar angesprochen bzw. ggfs. die Polizei verständigt.

Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein Gegenüber vorher gefragt zu haben. **Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil**, sie sorgen lediglich dafür, dass es zu keinen Grenzüberschreitungen unter den Kindern kommt. Da Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine

ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist, werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und Beschwerde-möglichkeiten aufgezeigt.

Doktorspiele sind in der Kindertageseinrichtung nicht an der Tagesordnung. Sollte es dennoch einmal dazu kommen, gelten folgende Regelungen in der Kindertageseinrichtung:

- das Kind entscheidet mit wem es Doktor spielen möchte,
- das Spiel geht nur so lange, wie es für beide Kinder angenehm ist,
- niemand tut dabei einem Anderen weh,
- das Stecken von Gegenständen in Körperöffnungen (Po, Scheide, Penis, Mund, Nase, Ohren) ist verboten,
- Erwachsene spielen nicht mit und
- jedes Kind kann sich Hilfe holen und wird ernst genommen. Es handelt sich nicht um Petzen.

Vom Personal eingegriffen wird, wenn:

- Eine Teilnahme am Spiel erzwungen und unfreiwillig ist,
- ein bedeutsamer Altersunterschied oder eine körperliche Überlegenheit gegeben sind,
- Kinder sich selbst oder Andere verletzen,
- ein Kind zur Geheimhaltung gezwungen wird,
- ein Kind sexualisierte Ausdrücke bzw. eine stark sexualisierte Sprache verwendet oder
- es zu einem untypischen Doktorspiel wird (Praktiken der Erwachsenensexualität nachgespielt werden oder hierüber gesprochen wird).

Schlafsituation/Ausruhen

Die Schlafsituation in Kinderkrippe und Kindergarten wird, wenn möglich von zwei Bezugspersonen begleitet, in den meisten Fällen wird dies aber nicht umsetzbar sein. In solchen Fällen ist in jedem Schlafraum ein „Babyphone“ eingeschaltet und der Empfänger bei Mitarbeitenden außerhalb des Schlafraums zur Kontrolle. Die Kinder dürfen sich im Bereich der Kinderkrippe auch zu den Bezugspersonen kuscheln, denn die gemütliche Atmosphäre der Ausruh- und Schlafsituation ist für die Kinder wichtig. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht. Kinder dürfen sich in der Schlafsituation entkleiden, falls das ihr Wunsch ist. Sie werden aber zu keiner Zeit von der Bezugsperson dazu aufgefordert oder ermuntert. Die Bezugspersonen behalten alle Kleidung an.

3.3.2 Konfliktbearbeitung in der Einrichtung

Kommt es zu Grenzverletzungen der Kinder untereinander, wird durch das päd. Personal das Gespräch initiiert und hierbei für die Belange des Anderen im Sinne einer Mediation sensibilisiert. Ziel ist hierbei, dass die Kinder den Umgang mit Konflikten und Rücksichtnahme lernen können.

Sollte ein Kind wiederkehrend mit aggressivem Verhalten auffallen, werden die Eltern in einem außerordentlichen Entwicklungsgespräch darüber in Kenntnis gesetzt und es wird gemeinsam nach Lösungen für das weitere Vorgehen gesucht. Sollte ein Kind dauerhaft ein selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten aufzeigen, kann es zum Ausschluss aus der Einrichtung führen, da eine Intensivbetreuung in den bestehenden Strukturen nicht sichergestellt werden kann.

3.4 Personensorgeberechtigte / Eltern / Familien

Eltern von Kindern, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, benötigen Sicherheit und Verlässlichkeit in Bezug auf die feinfühligkeitsvolle außerfamiliäre Betreuung ihrer Kinder. „Gelingende Partizipation in Kindertageseinrichtungen bezieht daher immer auch die Eltern und die familiäre Situation (z.B. kulturelle Hintergründe, Familienverhältnisse, besondere Ereignisse) mit ein.“¹⁶

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, nach vorheriger Anmeldung in der Einrichtung zu hospitieren. Die Personensorgeberechtigten werden zudem über Planungen sowie Vorkommnisse informiert und haben feste Ansprechpersonen in der Einrichtung.

Im Rahmen des **Beschwerdemanagements** (s. Punkt 4.3) können sich Eltern an die Einrichtungsleitung bzw. ihre Stellvertretung wenden. Haben sie dort den Eindruck, nicht angemessen Gehör gefunden zu haben, können sie sich an die Abteilungsleitung wenden. Sollte diese aus Sicht der Eltern ebenfalls zu falschen Schlüssen kommen, kann die Amtsleitung angesprochen werden.

3.5 Externe Personen

Externe Personen kommen in Kinderkrippen und Kindergärten nicht hinein, ohne sich anmelden zu müssen, da die Häuser nach der Bringzeit gegen den Zugriff von außen geschützt sind. Auch in den Horten wird sehr genau darauf geachtet, wer das Haus betritt. Handwerker oder Lieferdienste werden während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung begleitet und können nur bei Abwesenheit der Kinder alleine agieren.

Fachdienste werden bei uns eingesetzt, wenn Kinder mit Unterstützungsbedarf aufgenommen wurden. Dieser Fachdienst wird im Vorfeld geprüft und ist zwar in Einzelsettings mit den Kindern tätig, hier aber nie in abgeschiedenen oder gar abgeschlossenen Räumen.

Wie unter 4.1 detailliert ausgeführt, kommt der Begleitung von Praktikantinnen und Praktikanten eine besondere Bedeutung zu, insbesondere, wenn diese nicht von der Berufsfachschule für Kinderpflege oder der Fachakademie für Sozialpädagogik kommen, bei denen ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen verpflichtend ist. Hier werden die Praktikantinnen und Praktikanten von Beginn an begleitet und sind i.d.R. nicht alleine mit den Kindern. Die Stadt Fürth verfährt nach einem Anleitungskonzept, in dem auch vorgesehen ist, dass sich Praktikantinnen und Praktikanten reflektieren, Unsicherheiten ansprechen und Raum gegeben ist für das Äußern von Bedenken gleich welcher Art.

Ehrenamtlich tätige Personen bereichern das Kita-Angebot. In Kindergärten können diese zum Einsatz kommen, werden hier aber intensiv eingearbeitet und müssen im Vorfeld ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen vorlegen.

3.6 Strukturen

Die vorhandenen Strukturen im Haus für Kinder Flughafenbande basieren auf Erfahrungswerten und werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Bei Einschätzungen kommen auch Äußerungen der Kinder mit zum Tragen.

Maßgeblich hier ist die Frage, wie sich der Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung verbessern lässt. Alle Mitarbeiter sind grundsätzlich mit dem Thema vertraut und Springer-

¹⁶ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Partizipation von Kleinkindern, Stuttgart 2015, S. 7

kräfte, die in der Einrichtung zum Einsatz kommen, werden über die Abläufe informiert. Würde eine ungünstige räumliche Situation zu Tage treten, würde dies im Team angesprochen und nach Lösungen gesucht. Bei problematischen Handlungen durch das Personal sind die Teammitglieder aufgerufen, die Person selbst anzusprechen oder -je nach Einsicht der betroffenen Person oder Schwere des unangemessenen Verhaltens- direkt den Kontakt zur Leitung zu suchen. Tägliche Beobachtungen des geschulten Personals richten auch den Blick auf etwaig problematisches Verhalten eines Kindes. Sollte hier ein Kind Tendenzen zeigen, andere zu unterjochen, Spaß am Quälen oder Erniedrigen aufzeigen oder anderweitig als potentieller Gefahrenherd ausgemacht werden, wird nach Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen zunächst das Gespräch mit dem Kind, im weiteren Verlauf u.U. auch mit den Personensorgeberechtigten gesucht.

Der Träger wird bei Vorkommnissen das Kindeswohl betreffend unmittelbar in Kenntnis gesetzt. Unfallmeldungen aus der Kita werden immer der Abteilungsleitung vorgelegt. Diese würde bei etwaigen Auffälligkeiten auf die Leitung zugehen und sich ggfs. ein Bild von der Situation vor Ort machen.

4. Prävention

Präventionsmaßnahmen lassen sich nach drei Gesichtspunkten kategorisieren:

- dem **Zeitpunkt der Maßnahme** (primär, sekundär, tertiär),
- der **Zielgruppe** (universell, selektiv, indiziert) und
- dem **Ansatzpunkt** (personal, strukturell).

Liegt keine besondere Gefährdung vor, greifen Maßnahmen der **primären Prävention**, die als Vorbeugung und Verhütung definiert sind (z. B. Information und Aufklärung). Die Nutzung dieser Angebote ist freiwillig, ihr Hauptansatzpunkt ist eine positive Veränderung des Verhaltens des pädagogischen Personals (personale oder Verhaltensprävention) mit dem Ziel, die Bedingungen des kindlichen Aufwachsens möglichst risikoarm und ressourcenreich zu gestalten (strukturelle Prävention, Verhältnisprävention).

Früh greifende Warnsysteme können als **sekundäre Prävention** angesehen werden, in Form der Früherkennung sich anbahnender Gewaltprobleme sowie gezielte Interventionen bei Risikobehaftete Konstellationen (schwierige Kinder, belastetes oder bedingt geschultes Personal o.ä.). Dies erfordert die Kenntnis der Risikofaktoren für Gewalt und Kindeswohlgefährdung, der Zuständigkeiten, der Ansprechpartner*innen sowie der verschiedenen Handlungsmöglichkeiten.

Maßnahmen der **tertiären Prävention** werden ergriffen, wenn es bereits zu körperlicher Gewalt gekommen ist bzw. weitere gewaltsame Übergriffe wahrscheinlich sind. Ziel ist dann die Vermeidung von Wiederholungstaten, z. B. durch eine Kombination aus psychologischer Beratung/Therapie, Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe oder vorübergehenden Veränderungen der Betreuungssituation. Besteht ein erhebliches Risiko für weitere Gewalthandlungen, ist der Beschäftigte unmittelbar von der Betreuung auszuschließen.¹⁷

¹⁷ Vergl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/kinderschutz-und-praevention-gesundheitsfoerderung/>

4.1 Personalmanagement

4.1.1 Personalauswahl

Primäre Prävention: Bei der Auswahl von päd. Mitarbeitenden oder Küchenkräften ist große Sorgfalt geboten, um spätere Überraschungen sowie Enttäuschungen zu vermeiden. Zunächst übernimmt das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule die Sichtung der eingegangenen Bewerbungen und führt die Vorstellungsgespräche entlang eines standardisierten Verfahrens. Erst nachdem Personal hier überzeugen konnte wird es entweder in der Kita vorstellig oder im Springerpool eingesetzt. In der Folge kann dann bei Freiwerden einer Stelle die betreffende Kraft bei uns anfangen, dabei ist ihr die Kita und sie selbst den Kolleginnen und Kollegen durch Einsätze bekannt.

Vor Ablauf der Probezeit oder vor Verlängerung eines befristeten Vertrages werden vom Amt Fragebögen an die Leitungen geschickt, um zu klären, ob die betreffende Person mit seinen Einstellungen, seiner Art und der Ausführung der Arbeit zu dem Träger passt oder ob es sinnvoller wäre, sich von der betreffenden Kraft zu trennen.

4.1.2 Personalführung

Primäre Prävention: Jede Leitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten vor Ort und so obliegt der Einrichtungsleitung die Einsatzplanung und die Fachaufsicht. Die Stadt Fürth regelt die Führung von Mitarbeitenden klar in seinen Statuten und strebt einen kooperativen Führungsstil an.

Im Rahmen der Personalführung kommt es, einmal jährlich auf Wunsch der Beschäftigten zu Mitarbeiter:innengesprächen. In diesen kann das vergangene Jahr Revue passieren und es können Ziele für das kommende Jahr formuliert werden. Auch Veränderungswünsche oder Bedarfe nach Entwicklung können hier thematisiert werden (s. auch Punkt 3.1.5).

Es gibt Rückkehrer:innengespräche nach Krankheit, um abzufragen, inwieweit die Bedingungen in der Kita die Krankheit begünstigt haben. Zudem soll hier festgestellt werden, ob die Beschäftigten tatsächlich voll einsatzfähig und belastbar sind. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Beschäftigten heimgeschickt oder aber beruflich etwas entlastet.

Sollten sich Krankheitstage häufen, kommt es zu einem Gespräch im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements, zunächst in der Kita, bei weiteren Fehlzeiten im Amt und bei wiederholten gesundheitlichen Einschränkungen im Personalamt, hier unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und des Betriebsärztlichen Dienstes (s. auch Punkt 3.1.6).

4.1.3 Verhaltenskodex

Primäre Prävention: Die Stadt Fürth sieht einen von Respekt und Anerkennung geprägten Umgang unter den Beschäftigten vor. Probleme werden in Einzel-, Gruppen- oder Teamgesprächen angesprochen, bei Bedarf kann die Leitung mit eingeschaltet werden. Es gilt, passende Lösungen zu finden und beste Wege zu erarbeiten, um die Prozesse in der Kita zu optimieren, aber auch etwaigen Spannungen, Ängsten oder Verletzungen Raum für die Mitteilung und in der Folge Bearbeitung zu geben.

Zugleich gilt für den Umgang mit Außenstehenden, diesen mit Respekt und Verständnis zu begegnen. Mit den Eltern wird in der Kindertageseinrichtung eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft angestrebt, um die Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich fördern zu können.

Sekundäre Prävention: Wenn Personalmangel oder die gesundheitliche Beeinträchtigung einer päd. Kraft die Arbeitsbedingungen beeinträchtigt, sind die Beschäftigten aufgerufen, sich bei der Leitung zu melden, wenn sie befürchten, dass

- die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet ist,
- die Beschäftigten nicht in der gewohnten Souveränität handeln können oder
- zu befürchten steht, dass einzelne Kinder die Situation ausnutzen könnten und in der Folge Gruppenprozesse darunter leiden würden.

Tertiäre Prävention: Sollte dem Personal auffallen, dass das Verhalten eines Kollegen oder einer Kollegin gegen die in diesem Schutzkonzept und der Konzeption verankerten Grundsätze verstoßen, ist dieses aufgerufen, das Gespräch zu suchen. Zunächst mit dem Kollegen bzw. der Kollegin, wenn die Vorfälle nicht gravierender Art waren. Bei gravierenden Vorkommnissen ist das Personal angehalten unmittelbar die Leitung hierüber in Kenntnis zu setzen und den Vorfall detailliert zu dokumentieren.

4.1.4 Fort- und Weiterbildung

Primäre Prävention: Alle Mitarbeitende sind aufgerufen, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden. In diesem Zuge stehen pro Mitarbeitende/n max. fünf Tage pro Jahr zur Verfügung. Die Auswahl für Fortbildungsthemen ist vom Interesse der Mitarbeitenden, aber auch den Bedarfen der Einrichtung abhängig. Der Träger kann Fortbildungsteilnahmen verpflichtend anbieten, wie dies aktuell zum Thema „Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung“ der Fall ist (s. Punkt 3.1.4). Hieran haben bereits zwei Kolleginnen des Hauses für Kinder teilgenommen und dies anschließend im Team erläutert.

Hinzu kommen Inhouse-Fortbildungen, die den Vorteil bieten, dass hier alle anwesenden Beschäftigten den gleichen Kenntnisstand aufweisen und das Thema auf die konkrete Situation vor Ort gemünzt werden kann (s. auch Punkt 3.1.3).

Alle Mitarbeitende nehmen alle zwei Jahre an einem Erste-Hilfe-Kurs, speziell gemünzt auf die Versorgung von Kindern teil.

4.2 Sexualpädagogisches Konzept

Die Kindertageseinrichtung hat für die kommenden Jahre vor, ein sexualpädagogisches Konzept zu erarbeiten. Aktuell wird bei Bedarf auf Anbieter aus diesem Segment zurückgegriffen und deren Fachkräfte in der Einrichtung tätig.

4.3 Partizipation & Beschwerdemanagement

Um sicherzustellen, dass alle Bedenken und konkrete Beobachtungen ihre Würdigung finden, ist eine Beteiligung der Mitarbeitenden, der Eltern, vor allem aber auch der Kinder unerlässlich. Zudem braucht es Möglichkeiten und Ansprechpersonen, Sorgen, Ängste, Nöte und Wahrnehmungen mitzuteilen, gegebenenfalls auch eine Hierarchiestufe darüber.

4.3.1 Kinder

Im Rahmen von Gremien, z.B. Morgenkreisen, Gruppenbesprechungen oder Kinderkonferenzen werden die Kinder ermutigt, ihre Probleme, Bedenken oder Ängste mitzuteilen. Hier können Vorschläge unterbreitet werden und gemeinsam Regeln für das soziale

Miteinander aufgestellt werden. Je nach Alter der Kinder werden die Möglichkeiten zur Mitbestimmung angepasst.

Zudem können Kinder sich jederzeit an das Fachpersonal wenden. Der Begriff des „Petzens“ wird im Zusammenhang mit der Schilderung von Ängsten, Sorgen, Nöten oder Vorkommnissen nicht verwendet, sondern vielmehr werden die Äußerungen ernst genommen und bearbeitet.

Auch im Alltag werden Kinder immer wieder nach ihrer Meinung gefragt und angesprochen, sollten diese den Eindruck machen, bedrückt oder gar traurig zu sein.

4.3.2 Eltern

In jeder Kindertageseinrichtung besteht die Verpflichtung, einen **Elternbeirat** wählen zu lassen. Wir motivieren Eltern sich zur Wahl zu stellen und sich über dieses Amt einzubringen in der Kindertageseinrichtung. Regelmäßige Elternbeiratssitzungen sorgen für einen verlässlichen Austausch in einem geschützten Rahmen. Elternbeiräte können hierüber Wünsche und Bedarfe anderer Eltern einbringen, aber auch deren Sorgen oder Beschwerden übermitteln. Zu vielen Themen wird die Meinung der Elternbeiräte eingeholt, z.B. Umgestaltung der Einrichtung, Konzeptionserstellung und -fortschreibung, Schließzeiten etc.

Jedes Jahr findet eine **Elternbefragung** statt, bei der die Zufriedenheit der Eltern mit der Arbeit vor Ort sowie der Kindertageseinrichtung als Ganzes abgefragt wird. Anonym können Eltern hier auch Bedenken, Ängste oder Vorbehalte äußern.

Jährlich finden **Entwicklungsgespräche** mit den Bezugspersonen der Kinder statt. In einem ungestörtem Rahmen können Eltern Sorgen, Nöte und Befürchtungen ansprechen, auch wenn die Gespräche vordergründig die Entwicklung des Kindes zum Thema haben. Sollte ein Thema außerhalb der Taktung der Gesprächstermine zu bearbeiten sein, wird dies als **außerordentliches Entwicklungsgespräch** deklariert und hierfür Raum und Zeit eingeräumt.

Neben den Entwicklungsgesprächen finden **Tür- und Angelgespräche** statt. Sollte hier ein heikles Thema im Raum stehen, kann eine kurze Rücksprache in einem geschützteren Bereich stattfinden, wenn die betrieblichen Abläufe dies zulassen. Anderenfalls würde ein gesonderter zeitnaher Termin für ein außerordentliches Entwicklungsgespräch vereinbart.

Im Rahmen des **Beschwerdemanagements** können sich Eltern an die Einrichtungsleitung bzw. ihre Stellvertretung wenden. Haben sie dort den Eindruck, nicht angemessen Gehör gefunden zu haben oder sehen sie die Leitung als Beteiligte, können sie sich an die Abteilungsleitung, als Interim Frau Kramer (Tel.: 0911/974-1428, E-Mail: eva-maria.kramer@fuerth.de) wenden. Sollte diese aus Sicht der Eltern ebenfalls zu falschen Schlüssen kommen, kann die Amtsleitung Herr Thiem (Tel.: 0911/974-1543, E-Mail: tobias.thiem@fuerth.de) angesprochen werden. Darüber gestellt ist dann der Referent des Referates I, Herr Bürgermeister Braun (Tel: 0911/974-1011, E-Mail: referat1@fuerth.de).

Sollten der Eindruck entstehen, die Stadt Fürth nehme sich des Sachverhaltes nicht in angemessener Art und Weise an oder das Vorgehen entspreche nicht den gesetzlichen Grundlagen, kann die Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde kontaktiert werden.

Jede Beschwerde wird ernst genommen und zeitnah bearbeitet. Bei Gefahr im Verzug wird die jeweilige Stelle (Leitung und/oder Abteilungsleitung und/oder Amtsleitung) unmittelbar aktiv.

Selbstverständlich ist es auch möglich, anonym Vorkommnisse oder Bedenken zu äußern, einfacher gestalten sich Recherchen und die weitere Bearbeitung aber bei Namensnennung. Es gibt keinen Grund zur Sorge, das eigene Kind würde in Folge der Meldung schlechter

behandelt oder ausgegrenzt, da das Beschwerdemanagement eine Selbstverständlichkeit in unserer Arbeit darstellt und wir kritikfähig genug sind, etwaige Hinweise richtig einzuordnen.

4.3.3 Mitarbeiter:innen

Im Rahmen des **Beschwerdemanagements** können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung an die Einrichtungsleitung bzw. ihre Stellvertretung wenden. Haben sie dort den Eindruck, nicht angemessen Gehör gefunden zu haben oder sehen sie die Leitung als Beteiligte, können sie sich an die Abteilungsleitung, als Interim Frau Kramer (Tel.: 0911/974-1428, E-Mail: eva-maria.kramer@fuerth.de) wenden. Sollte diese aus Sicht der Eltern ebenfalls zu falschen Schlüssen kommen, kann die Amtsleitung Herr Thiem (Tel.: 0911/974-1543, E-Mail: tobias.thiem@fuerth.de) angesprochen werden. Darüber gestellt ist dann der Referent des Referates I, Herr Bürgermeister Braun (Tel: 0911/974-1011, E-Mail: referat1@fuerth.de).

4.4 Kooperation & Vernetzung

Die Kindertageseinrichtung arbeitet mit verschiedenen Kooperationspartnern zusammen. Diese dürfen nur tätig werden, wenn sie den Grundsätzen des Kinderschutzes zustimmen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass alle in der Kita beschäftigten Personen über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen verfügen müssen (s. auch Punkt 3.5). Für kurzfristige Unterstützung, z.B. im Rahmen der Projektarbeit und zeitgleicher Anwesenheit einer päd. Kraft aus der Kita kann u.U. auf eine entsprechende Vorlage verzichtet werden. Ebenso bei einem Tätigwerden außerhalb der Öffnungszeiten oder bei Abwesenheit der Kinder.

Hinsichtlich des Kinderschutzes kooperiert die Kindertageseinrichtung mit der Erziehungsberatungsstelle und dem Bezirkssozialdienst. Zur Fort- und Weiterbildung kommt es zu Inhouse-Fortbildungen zu einzelnen Themen sowie in Zukunft zur Begleitung durch die Pädagogische Qualitätssicherung (PQS) und die Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB).

Es besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Grundschule im Schulsprengel sowie mit benachbarten Einrichtungen.

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

Die Stadt Fürth nimmt den Schutz der, in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sehr ernst und das Amt für Kindertageseinrichtungen ist in die Umsetzung der Kitas vor Ort involviert.

5.1 Interne Gefährdungen

Interne Gefahren müssen immer im Blick behalten werden. Diese gehen zum einen von den Rahmenbedingungen, den räumlichen Begebenheiten und der Ausstattung, zudem auch von den Mitarbeiter:innen, sowie anderen Kindern aus.

5.1.1 Rahmenbedingungen der Kita

Die Rahmenbedingungen in den Kitas werden sowohl einrichtungsintern, aber auch im Rahmen von regelmäßigen Begehungen, von Kinderbefragungen und entlang von Rückmeldungen durch Eltern oder externe Personen überprüft.

Sollte es zu Verletzungen oder Schädigungen kommen, werden die Ursachen unmittelbar eruiert und die Bereiche entweder gesperrt oder, sofern möglich Abhilfe geschaffen. Die Eltern des betroffenen Kindes werden bei Verletzungen unmittelbar informiert, bei schwereren Verletzungen wird abgeklärt, ob die Eltern das Kind holen und selbst mit diesem zum Arzt fahren oder ob der Rettungswagen bestellt werden soll. Bei leichteren Verletzungen, die keine sofortige Versorgung (über die Wundversorgung hinaus) erfordern, werden den Eltern bei Abholung übergeben.

Der Vorgang wird dokumentiert und im weiteren Verlauf an die Unfallversicherung gemeldet. Im Nachgang wird in einem Elterngespräch in Ruhe erläutert, wie es zu dem Vorgang kam und stetig nachgefragt, wie es dem Kind geht.

5.1.2 Gewalt durch Mitarbeiter:innen

„Gewalt bezeichnet den Einsatz von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen.“¹⁸ Soziologisch gesehen bedeutet Gewalt „den Einsatz physischer oder psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen

- a) Schaden zuzufügen,
- b) sie dem eigenen Willen zu unterwerfen (sie zu beherrschen) oder
- c) der solchermaßen ausgeübten Gewalt durch Gegen-Gewalt zu begegnen.“¹⁹

„Die Grenze zwischen Spaß und Gewalt ist eindeutig dann überschritten, wenn die Sprache dazu verwendet wird, andere zu beleidigen, zu demütigen oder auszugrenzen. Auch bei Mobbing spielt die verbale Gewalt eine große Rolle, da sie dazu dient, die Opfer lächerlich zu machen und sie vor anderen bloßzustellen.“²⁰

Das Kita-Personal muss sich zu jedem Zeitpunkt bewusst sein, dass der Einsatz von Gewalt kein adäquates Mittel ist und in Fällen von uneinsichtigen oder rebellischen Kindern pädagogisches Geschick gefragt ist, in keinem Fall aber die Anwendung verbaler oder körperlicher Gewalt zulässig ist. Einzige Ausnahme: bei konkreter Gefahr der Selbst- oder Fremdverletzung zur Abwendung anderer Schäden kann hiervon abgewichen werden. Ein Beispiel für drohende Selbstverletzung: bei einem Ausflug droht ein Kind auf die Straße zu laufen und wird von der Erzieherin am Arm gehalten, um dies zu verhindern. Ein Beispiel zu konkreter Fremdverletzung: ein Kind hat Streit mit einem anderen Kind und zu befürchten steht, dass es aufgrund unbändiger Wut dieses mit einem gefährlichen Gegenstand verletzt.

Alle Mitarbeitenden sind entlang ihrer Ausbildung oder über Fortbildungen darin geschult, sich zurückzunehmen und zielführende Gespräche mit den Kindern zu führen. Sollten diese Versuche aussichtslos sein, werden die Eltern kontaktiert und hier gemeinsam eine Lösung gesucht. In den kommenden Jahren werden alle Mitarbeitenden an Fortbildungen zu gewalt-

¹⁸ Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17566/gewalt/>

¹⁹ ebd.

²⁰ Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, <https://www.polizeifuerrich.de/deine-themen/gewalt/verbale-gewalt/>

freier Kommunikation teilgenommen haben, um Alltagssituationen und eignes Handeln besser reflektieren und etwaig vorhandene versteckte verbale Gewalt besser erkennen zu können.

Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Fehlverhalten von Mitarbeitenden wird unmittelbar das Gespräch mit der Kollegin bzw. dem Kollegen geführt, entweder von den Mitarbeitenden unmittelbar vor Ort oder -bei fehlender Einsicht oder schwerem Verstoß- von der Leitung. Die päd. Kraft erhält im Rahmen dieses Gespräches die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge zu schildern, es wird erörtert, inwieweit eine Belastung ursächlich ist (um in der Folge Abhilfe zu schaffen), aber auch deutlich klar gemacht, dass ein solches Verhalten nicht tolerierbar ist. Je nach Schwere der Gewaltanwendung wird die Abteilungsleitung informiert oder für ein gemeinsames Gespräch hinzugezogen. Diese entscheidet in Abstimmung mit der Leitung über die weiteren Maßnahmen arbeitsrechtlicher oder organisatorischer Art. In jedem Fall werden die Eltern über den Vorfall informiert, entweder durch die betroffene päd. Kraft oder die Leitung, in besonders gelagerten Fällen von der Abteilungsleitung.

5.1.3 Gewalt unter Kindern

Wie geschrieben, kommt es im Alltag immer wieder zu Konfliktsituationen bei den Kindern untereinander. In der Kindertageseinrichtung wird den Kindern unmittelbar nach Beginn der Betreuung das Regelwerk erklärt, die Kinder erhalten in problematischen Situationen (Kränkung, Wut, Ärger, Verletzung) Zuspruch sowie eine Rückmeldung, wie sie hiermit umgehen können und auch den Eltern wird das Regelwerk nahe gebracht, damit diese den Kindern zuhause auch Erklärungen liefern können.

Kommt es zu Konflikten, die den Kriterien von Gewaltanwendung (s. Punkt 5.1.2) entsprechen, ist immer ein klärendes Gespräch, am besten mit allen Beteiligten erforderlich. Hier soll es zwar auch um die Aufarbeitung des Geschehens gehen, vor allem aber der reflexive Anteil herausgearbeitet werden und Empathie für die Gefühlslage des jeweilig anderen Kindes geweckt werden. Gemeinsam wird erörtert, wie sich die Situation hätte anders lösen lassen. Sollte ein Kind aufgrund seiner Gefühlslage noch nicht in der Lage sein, dieses Gespräch zu führen, findet es kurzfristig im Nachgang statt. Über alltägliche Streitereien und kleinere Konflikte werden Eltern im Rahmen von Entwicklungsgesprächen informiert, bei heftigeren Konflikten, die entweder das Kind sehr beschäftigen oder geschädigt haben, werden die Eltern, idealerweise im Beisein des Kindes über den Vorfall informiert.

Sollte ein Kind wiederholt auffallen darin, Gewalt gegen andere Kinder auszuüben wird das Gespräch mit den Eltern gesucht, um gemeinsam an Lösungen arbeiten zu können.

5.2 Externe Gefährdungen

Sollte es Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder geben, wird die Kindertageseinrichtung gemäß § 8a SGB VIII aktiv. Hier verfügt über die Stadt Fürth über ein klares Vorgehen, welches aktuell allen päd. Fachkräften im Rahmen von viertägigen Schulungen nahegebracht wird.

Es findet bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung im Team statt, sollten sich die Anzeichen verdichten, findet eine kurze Rücksprache mit der Abteilungsleitung statt und es wird eine insoweit erfahrene Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle hinzugezogen. Im Rahmen dieses standardisierten Beratungsprozesses wird ermittelt, ob eine Bearbeitung mit den Personensorgeberechtigten zielführend erscheint oder ob hierdurch eine Gefahr für das Kind ausgeht. Es wird abgeklärt, wie die weiteren Schritte aussehen können und ob der Bezirkssozialdienst des Amtes für Kinder,

Jugendliche und Familien (Jugendamt) informiert werden muss. Dieser würde dann ebenfalls entlang des §8a SGB VIII aktiv.

6. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

6.1 Aufarbeitung des Vorfalles

Die oben als problematisch definierten Vorkommnisse sowie etwaige Gesprächsinhalte im Team, mit Eltern oder externen Personen werden dokumentiert und stehen im weiteren Verlauf zur Verfügung.

Die beschuldigten Mitarbeitenden werden im Rahmen von Gesprächen gehört und können sich zur Sache äußern. Angesichts der Komplexität eines pädagogischen Alltags werden die Rahmenbedingungen vor Ort in die Bewertung des Fehlverhaltens einbezogen, auch wenn es aus Sicht der Stadt Fürth keine Legitimation zur Anwendung von Gewalt geben kann, die über in Punkt 5.1.2 beschriebenen Fälle hinausgeht.

Nachweisbare sexuelle Übergriffe werden unmittelbar zur Anzeige gebracht, gleiches gilt für Gewaltanwendung, die das Wohl der Kinder massiv gefährdet. In allen anderen Fällen wird überprüft, ob eine Anzeige notwendig und erfolgsvorsprechend ist.

Die Eltern werden entlang des Datenschutzes in die Aufarbeitung eingebunden und über den Sachstand informiert. Auch diese finden Raum über Erzählungen des Kindes im heimischen Umfeld oder Spuren von Gewalteinwirkung zu berichten.

6.2 Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen

Es ist davon auszugehen, dass die Anwendung von Gewalt durch eine päd. Kraft Spuren hinterlässt, ob bei den Kindern, den Eltern, externen Personen oder Kolleginnen sowie Kollegen. Hier gilt es und er Folge zum nächst intern eine Einschätzung der Schwere des Fehlverhaltens vorzunehmen, aber auch die Stimmung der Personensorgeberechtigten oder externen Personen zu erfassen, um zu erfahren, wie eine zukünftige Zusammenarbeit am Standort ohnehin gelingen kann und welche Schritte erforderlich sind, damit sich wieder Vertrauen aufbauen kann.

Die Abteilungsleitung ist aufgerufen, sich einen Blick von außen zu verschaffen und in gemeinsamen Gesprächen zu erarbeiten, wie die betroffene päd. Kraft in Zukunft eingesetzt werden kann und welche Bedingungen gestellt werden können, wie z.B. Fort- und Weiterbildungen, ärztliche Behandlungen o.ä.

Es kann, sofern Einsicht und Problembewusstsein bei der päd. Kraft vorhanden sind, nach entsprechender Aufarbeitung inkl. Schulung Sinn machen, die betroffene Kraft an einem anderen Standort einzusetzen, bei dem das Verhältnis zu Kolleginnen und Kollegen sowie der Personensorgeberechtigten nicht belastet ist. Hier wird dann allerdings ein Fokus auf das päd. Agieren der Mitarbeitenden gelegt, um sicherzustellen, dass nicht erneut übergrifflisches Verhalten vorkommt.

6.3 Umgang mit fälschlich verdächtigen Mitarbeiter*innen

Sollte sich im Zuge der Aufarbeitung ergeben, dass päd. Kräfte zu Unrecht beschuldigt wurden, wird die Abteilungsleitung dahingehend aktiv, dass sie das Gespräch mit der beschuldigenden Person, egal ob externe Person, Personensorgeberechtigte oder aus der Belegschaft stammend sucht. Hier wird eruiert, wie es zu dieser fälschlichen Verdächtigung kommen konnte.

Sollte lediglich ein Missverständnis vorliegen, z.B. aufgrund von zweideutigen Aussagen gilt auch dies zu bewerten, wenn aber wissentlich die Unwahrheit verbreitet wurde, um eigene Interessen durchzusetzen oder der päd. Kraft zu schaden, werden durch den Träger arbeitsrechtliche Maßnahmen ausgeschöpft (Mitarbeitende als Beschuldigende) bzw. das Betreuungsverhältnis (Personensorgeberechtigte als Beschuldigende) oder die weitere Zusammenarbeit (Externe Personen als Beschuldigende) aufgekündigt.

6.4 Transparenz nach innen und für Personensorgeberechtigte

Innerhalb des Teams herrschen ein offener Umgang und eine Kultur der offenen Auseinandersetzung. Um das weitere Vorgehen nicht zu gefährden oder aus Gründen des Datenschutzes kann es u.U. sein, dass nicht alle Informationen durch die Leitung oder Abteilungsleitung an das Team übermittelt werden können. In solchen Fällen wird aber über den Hintergrund des Schweigens aufgeklärt. Sorgen der Beschäftigten werden ernst genommen, aufgegriffen und bearbeitet.

Wie bereits geschrieben, werden Personensorgeberechtigte in der Aufarbeitung des Vorfalls weitestgehend eingebunden. Im Nachgang werden sie entlang der rechtlichen Bestimmungen über das weitere Vorgehen informiert.

6.5 Teamentwicklung

Jeder Vorfall, bei dem Beschädigte in irgendeiner Form übergriffen wurden, bedarf der Nachbearbeitung im Team. Je nach Schwere der Tat werden Supervisions- oder andere geschulte Kräfte hinzugezogen, z.B. Fachdienste. Die Abteilungsleitung wird über das Vorgehen informiert und bringt sich bei Bedarf ein.

Neben der Sicherstellung, dass es zu keiner Wiederholung von Übergriffen dieser Art kommt, geht es in vielen Fällen auch darum, die päd. Kräfte zu unterstützen, die Vorkommnisse persönlich aufzuarbeiten.

7. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung

Dieses Kinderschutzkonzept wird jährlich im Rahmen von Teamtagen auf seine Gültigkeit hin überprüft, bei Bedarf werden Änderungen vorgenommen oder Teamfortbildungen abgeleitet. Im Rahmen der Evaluation muss sich jedes Angebot der Kindertageseinrichtung an den hier formulierten Grundsätzen messen lassen.

Dieses Kinderschutzkonzept wird ab voraussichtlich April 2023 über die Homepage der Einrichtung abrufbar sein. So können auch Außenstehende Ideen einbringen oder Kritik äußern, sich in jedem Fall aber ein Bild von dem Vorgehen in der Kita machen.

8. Anlaufstellen & Ansprechpartner:innen

Haus für Kinder „Die Flughafenbande“:

Leitung:

Ursula Rohe

Telefon: 0911 / 75 30376

E-Mail: ursula.rohe@fuerth.de

Stellvertretende Leitung:

Farina Klietz

E-Mail: farina.klietz@fuerth.de

Verantwortliche Personen im Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule

Kaiserstraße 30 (4. Stock), 90763 Fürth

Abteilungsleitung Elementarbereich: Eva-Maria Kramer (interim)

Telefon: 0911 / 974-1427

E-Mail: eva-maria.kramer@fuerth.de

i.V. Abteilungsleitung Schulbereich: Sonja Dollhopf

Telefon: 0911 / 974-1510

E-Mail: sonja.dollhopf@fuerth.de

Amtsleitung:

Tobias Thiem

Telefon: 0911 / 974-1543

E-Mail: tobias.thiem@fuerth.de

Ansprechperson bei der Regierung von Mittelfranken (Fachaufsicht):

Promenade 27, 91522 Ansbach, www.regierung-mittelfranken.bayern.de

Lucius Maiwald

Telefon: 0981 / 53 14 22

E-Mail: lucius.maiwald@reg-mfr.bayern.de

9. Materialien & Vorlagen

Aktuell arbeitet das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule im Zusammenwirken mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendamt) noch in den finalen Zügen an einem „**Handlungs-** bzw. **Notfallplan**“ mit

- Festlegungen von verbindlichen Vorgehensweisen sowie
- klaren Handlungsschritten

zum Vorgehen bei Verdachtsfällen. Es geht hier darum, zu informieren über

- die Sofortmaßnahmen,
- die etwaig notwendige Einschaltung von Dritten
- die erforderliche Dokumentation
- und die Vorgaben des Datenschutzes.

Diese Dokumente werden 2023 dem Schutzkonzept als Anhang beigelegt, um transparent zu machen, wie sich das Vorgehen gestaltet.